

Zur Volksabstimmung über eine Fristenlösung als gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs

R. Streit

Die Ärzteschaft ist zur Stellungnahme dringend aufgerufen und verpflichtet.

Wenn schon der «gewöhnliche Stimmbürger»* in einer Abstimmung eine Meinung zu diesem ethisch hoch brisanten Thema abgeben soll, darf er von den Ärzten seines Vertrauens erwarten, dass sie öffentlich ihre Ansicht kundtun, ihn auf die Problematik aufmerksam machen, und den Mut zeigen, zu ihrer Meinung öffentlich zu stehen. Die Ärztekammer im Dezember soll eine verantwortungsbewusste Stellungnahme ausarbeiten. Es ist, wie Herr Kollega Felix Horn aus Brugg [1] feststellt, bedauerlich, dass in der ärztlichen Presse bisher eine eingehendere Diskussion dieses wichtigen Fragekomplexes weitgehend unterblieben ist. Ebenso vermisse ich sechs Wochen vor dem Entscheid in der Kammer den Entwurf der Stellungnahme des Zentralvorstandes, der bis zur Basis hinunter bekannt und diskutiert werden sollte, damit eine repräsentative Meinungsbildung möglich würde.

Die zentrale Frage lautet: Hat das menschliche Leben Anspruch auf einen gesetzlichen Schutz in all seinen Stadien, von der Zeugung bis zu seinem allfälligen Erlöschen, auch bei fehlender geistiger Präsenz? Darf menschliches Leben in gewissen Stadien ohne vorgängige eingehende Prüfung nach einem rechtmässigen Verfahren geopfert werden? In unserer Bundesverfassung schützen wir zwar den Embryo von den ersten Teilungsphasen weg vor sogenannten verbrauchenden Experimenten. Er ist erbfähig, gilt also als Rechtsperson. Dennoch soll er ohne klar geregeltes Prozedere in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft getötet werden dürfen, wenn die Mutter nicht bereit ist, aus was für Gründen auch immer, die Schwangerschaft auszutragen.

* Der Einfachheit halber wird die männliche Form gewählt, die weibliche ist stets mitgemeint.

Korrespondenz:
Dr. med. Reinhold Streit
Blumenweg 7
CH-3400 Burgdorf

Es gilt als frauenfreundlich und liberal, der mündigen werdenden Mutter während dieser ersten 12 Wochen den Entscheid über Leben oder Tod des Kindes zu übertragen. Die Mündigkeit der Frau wird bei der Güterabwägung als das höhere Rechtsgut gewertet als das Leben des Ungeborenen in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft.

Ich habe mich über 40 Jahre mit Frauen, die sich mit dem Problem einer unerwünschten Schwangerschaft auseinandersetzen mussten, befasst. Ich traf dabei in der Mehrzahl auf Frauen, die sich in einer Notlage befanden und alles andere als ihre Mündigkeit ausüben wollten. Sie wussten weder ein noch aus. Diese Frauen bedürfen des Schutzes und der Hilfe. Sehr oft stehen sie unter massivem Druck des Schwängererers, der Familie und ihrer sozialen Situation. Sie sind zwischen verschiedenen Lösungen hin- und hergerissen. Sie brauchen eine Bedenkzeit, um mit sich selber ins Reine zu kommen. Wie oft war ich nach dem ersten Gespräch überzeugt, dass eine bestimmte Frau ihre Schwangerschaft auf jeden Fall abbrechen lassen werde. Nach 3 Tagen Bedenkzeit meldete sie sich und teilte gleich zu Beginn der Konsultation mit: «Ich werde die Schwangerschaft austragen!»

Wenn ideologisch verbrämte Beratungsstellen in falsch verstandenem Mitleid meinen, den Frauen einen guten Dienst zu leisten, wenn sie ihnen einen Arzt vermitteln, der nichts mehr fragt und einfach den Eingriff des Schwangerschaftsabbruchs in irgendeiner Form möglichst rasch durchführt, wird der Frau unter Umständen die wichtige Bedenkzeit weggenommen und damit eine wesentliche Phase der Auseinandersetzung mit der ambivalenten Einstellung zur Gravidität.

Als Schirm gegen mannigfache Einflüsse von aussen braucht die unerwünscht Schwangere den Schutz durch ein rechtlich klar geregeltes Verfahren. Dabei kann mindestens festgestellt werden, ob die Frau wirklich den Abbruch der Schwangerschaft will, oder ob sie nur dem Druck von aussen nachgibt. Ohne die abtreibende Frau kriminalisieren zu wollen, muss der Schutz des menschlichen Lebens während aller Stadien als hohes Rechtsgut gesichert bleiben. Menschliches Leben darf höchstens unter ganz bestimmten Bedingungen nach rechtlich einwandfreiem Verfahren zerstört werden. Vergessen wir auch nicht, dass, wenn jede primär unerwünschte Schwangerschaft ohne weiteres unterbrochen worden wäre, viele von uns nie das Licht der Welt erblickt hätten. Sehen wir auch die ethischen Dämme, die wir uns anschicken mit der Freigabe gewisser Formen aktiver Sterbehilfe am Ende des Lebens zu durchstossen. Die Zusammenhänge zur Einstellung des Rechtes auf Leben in allen Phasen menschlicher Existenz sind offensichtlich.

Blieben wir uns bewusst: Die Einstellung zum menschlichen Leben als schützenswertem Gut ist eine der wesentlichsten ethischen Grundlagen unserer ärztlichen Tätigkeit.